

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.01.2024

Geschäftszeichen:

II 24-1.65.30-27/23

**Nummer:**

**Z-65.30-358**

**Geltungsdauer**

vom: **23. Januar 2024**

bis: **23. Januar 2029**

**Antragsteller:**

**Oechssler Tankschutzanlagen GmbH**

Hans-Böckler-Straße 16

72770 Reutlingen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Leckschutzauskleidung Typ "OE-..." als Teil eines Leckanzeigegerätes für Behälter zur Lagerung von Dieselkraftstoffen und Ölen bzw. Flüssigdünger AHL und NOx Reduktionsmittel AUS 32 (AdBlue)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 17. Juni 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine Leckschutzauskleidung vom Typ "OE-...", "OE-...BIO", "OE-...TL", "OE-...BIO TL" bzw. "OE-3855 AHL", die als Teil eines Leckanzeigeegerätes dazu dient, einen Überwachungsraum zu schaffen.
- (2) Die Leckschutzauskleidung darf in Behältern nach Absatz (5) und je nach Typ für die Lagerung folgender Flüssigkeiten mit Flammpunkten  $> 55\text{ °C}$  eingesetzt werden:
1. Dieselkraftstoff nach DIN EN 590<sup>1</sup>,
  2. Gemischen aus Dieselkraftstoff und insgesamt max. 20 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214<sup>2</sup>,
  3. ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle sowie ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle,
  4. gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle (Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können),
  5. Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214,
  6. Rapsöl, kaltgepresst (nicht für Lebensmittel),
  7. Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromaten-gehalt von  $\leq 20\text{ Gew. \%}$ ,
  8. Flüssigdünger AHL (Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung) und NOx Reduktionsmittel AUS 32 (AdBlue) nach DIN 70070<sup>3</sup>.
- (3) Die Leckschutzauskleidung besteht aus einer konfektionierten Einlage (Innenhülle), einer Schutzplatte aus Polyvinylchlorid (PVC), einer Zwischenlage und dem Zubehör, z. B. Befestigungseinrichtungen, Verbindungsleitungen und Schlauchverbinder (Beispiel für die Anordnung der Leckschutzauskleidung siehe Anlage 1).
- (4) Der Überwachungsraum wird durch einen Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarmschalldruck von mindestens 30 mbar Unterdruck ( $\leq -30\text{ mbar}$ ) und einem "Pumpe Aus-Druck", abhängig von der Zwischenlage, von max. 100 mbar  $\pm 15\text{ mbar}$  Unterdruck ( $\geq -100\text{ mbar}$ ) bzw. max. 450 mbar  $\pm 15\text{ mbar}$  Unterdruck ( $\geq -450\text{ mbar}$ ) überwacht. Eine Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes wird durch Druckanstieg erfasst und optisch und akustisch angezeigt.
- (5) Die Leckschutzauskleidung darf in zylindrische und kugelförmige Behälter aus Stahl, Kunststoff (z. B. glasfaserverstärktem Kunststoff GFK) oder Stahlbeton mit Auskleidung aus Kunststoff (z. B. Polyamid) sowie in rechteckige und sonstige standortgefertigte Behälter aus Stahl eingebaut werden. Die Behälter dürfen abhängig vom Lagermedium und je nach "Pumpe-Aus-Druck" des Leckanzeigers bzw. Typ der Zwischenlage, eine Höhe von bis zu 5 m haben (siehe Anlage 2).
- (6) Die Leckschutzauskleidung darf nur in Behälter eingebaut werden, bei denen eine Diffusion der Lagerflüssigkeit durch die Behälterwände ausgeschlossen ist.
- (7) Die Behälter müssen nachweislich für die Lagerung der in Absatz (2) genannten Flüssigkeiten geeignet sein und unter atmosphärischen Drücken betrieben werden. Die Betriebstemperatur des Lagermediums soll  $30\text{ °C}$  nicht dauerhaft übersteigen.

|   |                      |   |
|---|----------------------|---|
| 1 | DIN EN 590:2022-05   | Kraftstoffe - Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2022  |
| 2 | DIN EN 14214:2019-05 | Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren |
| 3 | DIN 70070:2005-08    | Dieselmotoren - NOx-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen  |

(8) Die Behälter müssen unterirdisch (mind. 30 cm unter Erdgleiche) eingebaut oder oberirdisch in Gebäuden aufgestellt werden. In sonstigen Bereichen ist eine die Temperatur maßgeblich beeinflussende Sonnenbestrahlung in der Form zu vermeiden, dass, je nach Zwischenlage, Temperaturen von ca. 40°C, bzw. 60°C nicht überschritten werden. Der Explosionsschutz ist gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieses Bescheides. Temperaturbegrenzungen im Hinblick auf den Explosionsschutz sind ggf. zu beachten.

(9) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(10) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(11) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>4</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(12) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

### 2.1 Planung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Leckschutzauskleidungen und Ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.1.2 Zusammensetzung und Eigenschaften der zu verwendenden Bauprodukte bzw. Komponenten

(1) Zur Herstellung der Einlage für die Leckschutzauskleidung

- Typ "OE-..." bzw. Typ "OE-...BIO", ist die PVC-Folie vom Typ "Sikaplan WP6100-08H blue-silver" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-326 zu verwenden. Der Typ "OE-..." bzw. "OE-...BIO" darf bei der Lagerung der Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (2) Nr. 1. bis 6. verwendet werden.

Zur Herstellung der Einlage für die Leckschutzauskleidung

- Typ "OE-...TL" bzw. "OE-...BIO TL" ist die PVC-P-Folie vom Typ "TechnoLine Tank 7258-08" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-510 zu verwenden. Der Typ "OE-...TL" bzw. "OE-...BIO TL" darf bei der Lagerung der Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (2) Nr. 1. bis 7. verwendet werden.

Zur Herstellung der Einlage für die Leckschutzauskleidung

- Typ "OE-3855 AHL" ist die PVC-Folie vom Typ "Sikaplan WP6120" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-441 zu verwenden. Der Typ "OE-3855 AHL" darf bei der Lagerung der Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (2) Nr. 8. verwendet werden.

(2) Als Zwischenlage dürfen Bahnen aus Kunststoff-Vlies entsprechend der Tabelle in Anlage 2 verwendet werden.

<sup>4</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

(3) Der Innendurchmesser der Verbindungsleitungen zwischen Leckanzeiger und Überwachungsraum muss bei Behältern, die mindestens 30 cm unter Erdgleiche liegen und bei Behältern in Räumen, mindestens 4 mm, bei anderen Behältern mindestens 6 mm betragen. Für Verbindungsleitungen, die länger als 50 m sind, ist ein entsprechend größerer Innendurchmesser zu wählen.

### 2.1.3 Herstellung

(1) Zur Herstellung der Leckschutzauskleidung siehe Abschnitt 2.2: Ausführung.

(2) Die Kunststoff-Vliese für die Zwischenlagen nach Abschnitt 2.1.2 dürfen nur im Werk der Firma Baur Vliesstoffe GmbH, 91550 Dinkelsbühl bzw. im Werk der Firma Caruso GmbH, 96237 Ebersdorf/Coburg hergestellt werden.

(3) Die Konfektionierung der Polyvinylchloridfolie nach Abschnitt 2.1.2 darf nur im Werk des Antragstellers, Oechsler Tankschutzanlagen GmbH in 72770 Reutlingen, erfolgen. Die Fügenähte der Einlage sind entsprechend DVS-Richtlinie 2225-1<sup>5</sup> herzustellen. Der Schweißnahtausführende oder die für die Schweißnahtausführung verantwortliche Person muss eine gültige Bescheinigung nach DVS-Richtlinie 2212-3<sup>6</sup> besitzen.

### 2.1.4 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte bzw. Komponenten nach Abschnitt 1 (3) müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte bzw. Komponenten sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

## 2.2 Ausführung

### 2.2.1 Allgemeines

(1) Im Rahmen der Eingangskontrolle der unkonfektionierten Folien ist darauf zu achten, dass diese mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind. Außerdem ist stichprobenartig zu prüfen, ob die Folien die geforderten Dicken aufweisen und keine Beschädigungen haben.

(2) Die Stückprüfung der konfektionierten Einlage muss mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

- Prüfung auf Maßhaltigkeit,
- Prüfung auf Dichtheit,
- Prüfung aller Fügenähte entsprechend DVS-Richtlinie 2225-2<sup>7</sup>,

An jedem verwendeten Folientyp sind für jedes angewandte Schweißverfahren viermal im Jahr an Parallelproben das Verhalten der Fügenaht beim Scherversuch und der Fügefaktor nach folgenden Bedingungen zu prüfen:

Prüfung nach DIN EN ISO 527-3<sup>8</sup>, Prüfungsgeschwindigkeit: mindestens 100 mm/min,  
Proben: Typ 2

Aus zwei miteinander parallel zur Längsrichtung gefügten Bahnenabschnitten werden die Probekörper in der Weise entnommen, dass die Fügenaht in der Mitte der Messlänge und senkrecht zur Zugrichtung angeordnet ist. Das Verhältnis der Reißfestigkeit des gefügten zum ungefügten Material ergibt den Füge- bzw. Schweißfaktor. Die Prüfbedingungen müssen für alle zu vergleichenden Proben gleich sein.

Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bruch außerhalb der Fügenaht,
- Fügefaktor  $\geq 0,65$ .

|   |                          |   |
|---|--------------------------|---|
| 5 | DVS 2225-1: 2019-10      | Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau; Schweißen, Kleben, Vulkanisieren Schweißen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau |
| 6 | DVS 2212-3:1994-10       | Prüfung von Kunststoffschweißern - Prüfgruppe III - Bahnen im Erd- und Wasserbau  |
| 7 | DVS 2225-2:1992-08       | Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau; Baustellenprüfungen  |
| 8 | DIN EN ISO 527-3:2003-07 | Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln   |

(3) Im Rahmen der Eingangskontrolle der Zwischenlage sind die im Werk des Herstellers der Zwischenlage durchgeführten und durch Werkszeugnisse 2.2 nach DIN EN 10204<sup>9</sup> belegten Ergebnisse nachfolgender Prüfungen auf Vollständigkeit zu prüfen und zu dokumentieren:

- Restdicke ( $s_2$ )  $\geq 2$  mm bei Belastung mit 1,3 x höchstmöglichem Druck, mindestens jedoch mit 0,5 bar,  
Die Prüfung wird an Prüfmustern von 100 mm x 100 mm unter Dauereinwirkung so lange durchgeführt, bis sich die Restdicke nicht mehr wesentlich ändert,
- Luftströmungswiderstand  $\leq 10$  mbar bei einem Volumenstrom von 85 l/h nach einer weiteren Belastung  $> 1,3$  x höchstmöglichem Druck bzw. 0,5 bar bis die halbe Restdicke ( $\frac{1}{2} \times s_2$ ) erreicht ist.

### 2.2.2 Einbau der Leckschutzauskleidung

(1) Die Leckschutzauskleidung ist entsprechend der geprüften Bau- und Funktionsbeschreibung<sup>10</sup> einzubauen und in Betrieb zu nehmen.

(2) Die Saugleitung muss gas- und flüssigkeitsdicht sein und zwischen der Zwischenlage und der Behälterwand vom Dom, Tankscheitel bzw. Tankwand oberhalb des Flüssigkeitsspiegels bis zum Behälterboden geführt werden.

Bei kugelförmigen Behältern verläuft die Saugleitung von der Innenseite des Domdeckels über PVC-Durchführungsstüllen durch die Einlage in den Überwachungsraum bis in Bodennähe.

(3) An die jeweilige Saugleitung wird ein perforierter Schlauch (Ausgleichsleitung) angeschlossen und je nach Behälterform wie folgt verlegt:

- zylindrische liegende Behälter: entlang der Behältersohle bis zum Behälterende,
- rechteckige und sonstige Behälter: diagonal auf dem Behälterboden,
- kugelförmige und zylindrische, stehende Behälter: in Kreis-, Stern- oder Schneckenform.

(4) Der Einbau der Leckschutzauskleidung ist bei rechteckigen und sonstigen Behältern aus Stahl nur zulässig, wenn sie keine Inneneinbauten bzw. Innenanker haben.

(5) Kanten und Verstärkungen bzw. Verstärkungsringe in den Behältern sind gesondert abzupolstern.

(6) Die Zwischenlagen sind abhängig von der Lagerflüssigkeit und der Behälterhöhe entsprechend Abschnitt 2.1.2 (2) zu verwenden.

(7) Soll ein bereits betriebener Behälter mit der Leckschutzauskleidung ausgerüstet werden, muss dieser folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Beschaffenheit der Behälterinnenwandung muss zum Zeitpunkt der Sanierung ausreichend sein,
- für den Weiterbetrieb relevante Korrosionsschäden müssen beseitigt sein,
- bei zylindrischem Behälter müssen die Abweichungen von der Rundheit zulässig sein.

(8) Die Leckschutzauskleidung darf nur eingebaut werden, wenn die Einstiegsöffnung (Mannloch) des Behälters einen Durchmesser von mindestens 500 mm hat. Der Behälterboden unterhalb der Einstiegsöffnung ist großzügig mit einer Schutzplatte entsprechend Abschnitt 1 (3) gegen Beschädigung der Einlage zu schützen.

(9) Beim Einbau einer Leckschutzauskleidung in Behälter aus GFK ist sicherzustellen, dass aus dem Behälterwerkstoff kein Styrol mehr austritt.

<sup>9</sup>

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

<sup>10</sup>

von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG geprüfte Bau- und Funktionsbeschreibung des Antragstellers vom 27.05.2013 bzw. vom 17.02.2014

(10) Nach dem Einbau der Leckschutzauskleidung ist das Einstellmaß (Maß x) für den Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung des jeweiligen Behälters entsprechend dem verringerten Füllvolumen vom einbauenden Betrieb oder von einem Sachverständigen nach Wasserrecht zu bestimmen und der Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung entsprechend einzustellen. Das geänderte Einstellmaß ist in der Tankkennzeichnung zu dokumentieren bzw. bei den Unterlagen des Behälters zu hinterlegen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Der Antragsteller hat ein Typenschild mitzuliefern, welches auf dem Behälter gut sichtbar und dauerhaft anzubringen ist und mindestens folgende Angaben enthält:

- Typ der Leckschutzauskleidung: z.B. "OE-...", "OE-...BIO", "OE-...TL", "OE-...BIO TL" bzw. "OE-3855 AHL",
- Z-65.30-358,
- Datum der Fertigstellung (Monat/Jahr).

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.4 erfüllt sind.

Hinsichtlich der Kennzeichnung durch den Betreiber siehe Abschnitt 3 (1).

### 2.2.4 Prüfung während und nach Einbau der Leckschutzauskleidung

(1) Vom einbauenden Betrieb sind folgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen:

- Kontrolle der Identität der für den Einbau vorgesehenen Bauprodukte,
- Prüfung des fachgerechten Einbaus der Einlagen sowie deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.2,
- Prüfung der Dichtheit der eingebauten Leckschutzauskleidung:

Der Überwachungsraum wird zunächst auf 600 mbar Unterdruck evakuiert und anschließend auf 300 mbar Unterdruck belüftet. Das Halten des Unterdrucks von 300 mbar wird dann in einer Langzeitprüfung (bis maximal 7 Tage, abhängig vom Volumen des Überwachungsraumes, mindestens aber 30 Minuten) mit Anschluss eines geeigneten Messgerätes geprüft. Das Messgerät gilt als geeignet, wenn Druckänderungen von  $\leq 1$  mbar abgelesen werden können.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$0,1 \geq \frac{(p_B - p_E) \cdot V_1}{t} \quad \text{in mbar} \cdot \text{l} \cdot \text{s}^{-1}$$

Dabei ist

- $p_B$  Druck zu Beginn der Prüfung, in mbar
- $p_E$  Druck zum Ende der Prüfung, in mbar
- $V_1$  Volumen des Überwachungsraums, in Liter
- $t$  Prüfzeit, in Sekunden.

Die Temperatur soll zu Beginn und Ende der Prüfung nicht um mehr als 1 K abweichen, ansonsten ist die Temperaturdifferenz beim Prüfergebnis zu berücksichtigen.

Die Prüfung gilt auch als bestanden, wenn die Bedingungen folgender Tabelle erfüllt sind:

| Behältervolumen [l] | Prüfzeit [min] | $p_B - p_E$ [mbar] |
|---------------------|----------------|--------------------|
| $\leq 1000$         | $\geq 30$      | $\leq 10$          |
| $\leq 5000$         | $\geq 30$      | $\leq 3$           |
| $\leq 10.000$       | $\geq 60$      | $\leq 4$           |
| $\leq 16.000$       | $\geq 60$      | $\leq 3$           |
| $\leq 30.000$       | $\geq 90$      | $\leq 3$           |
| $\leq 60.000$       | $\geq 150$     | $\leq 3$           |
| $\leq 80.000$       | $\geq 180$     | $\leq 3$           |
| $\leq 100.000$      | $\geq 240$     | $\leq 3$           |
| $\leq 200.000$      | $\geq 300$     | $\leq 3$           |

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckschutzauskleidung,
- Datum und Ergebnis der Kontrolle,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind zu den Akten des Betreibers zu nehmen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom einbauenden Fachbetrieb unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.2.4 Übereinstimmungserklärung

Der ausführende Betrieb hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung abzugeben.

Grundlage sind die Prüfergebnisse gemäß Abschnitt 2.2 dieses Bescheides.

### 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfungen

(1) Der Betreiber hat am Tank ein Schild mit der Aufschrift

"Achtung! Lagerbehälter ist mit Innenhülle und Vakuum-Leckanzeiger ausgerüstet. Befüllung darf nur erfolgen, wenn Anlage ordnungsgemäß in Betrieb ist."

anzubringen.

(2) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der mit der Leckschutzauskleidung ausgerüsteten Behälter an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (2) angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(3) Die Leckschutzauskleidung ist in die Prüfungen des Behälters mit einzubeziehen.

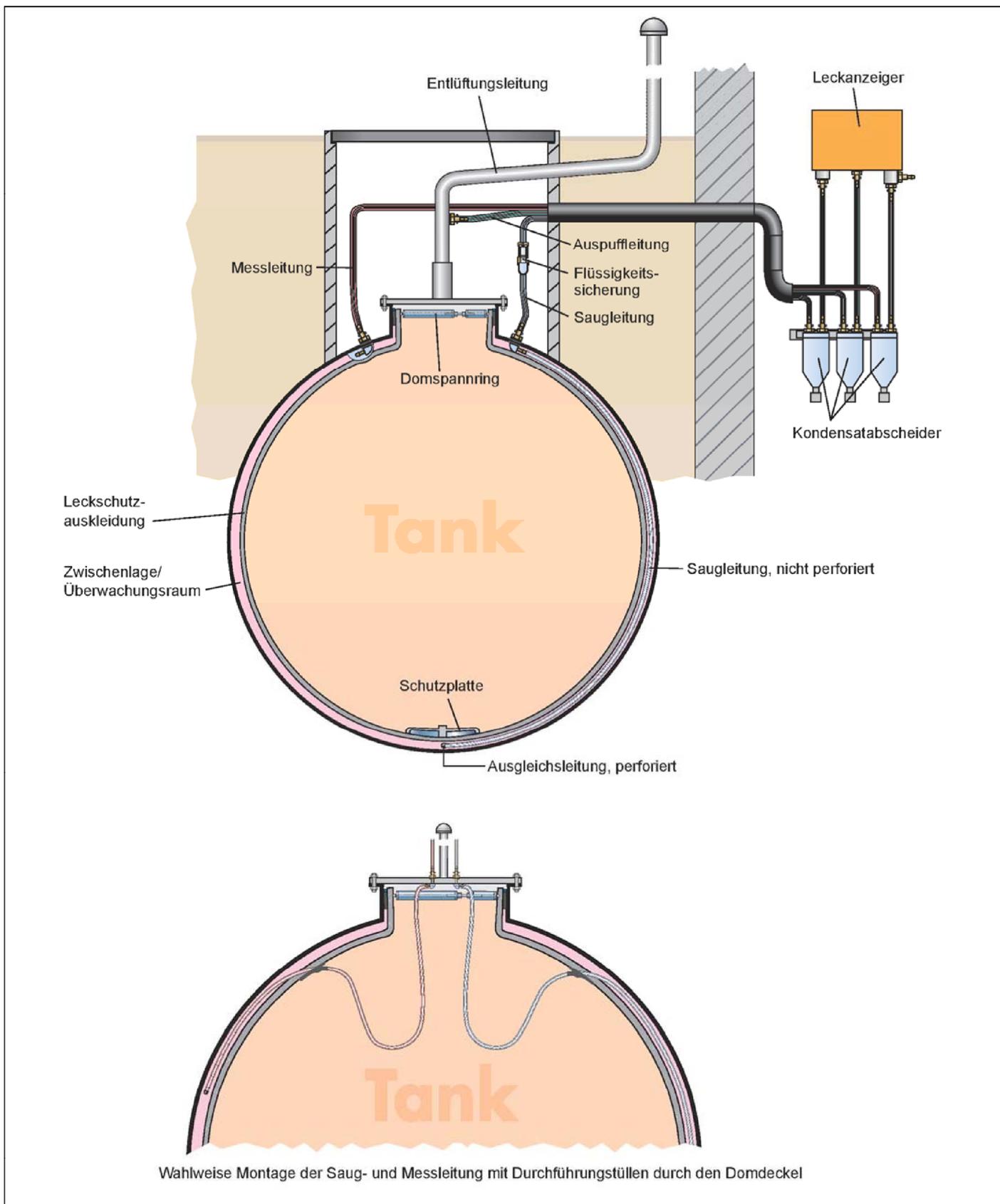
(4) Wiederkehrende Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

(5) Dem Verwender der Leckschutzauskleidung sind vom einbauenden Betrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheides,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.2.4 (z. B. Einbau- und Prüfbescheinigung),
- Einbauanweisung (Teil der Bau- und Funktionsbeschreibung),
- Technische Beschreibung und Regelungstexte des Leckanzeigers / der zum Lieferumfang gehörenden Ausrüstungsteile.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Hill



Leckschutzauskleidung Typ "OE-..." als Teil eines Leckanzeigergerätes für Behälter zur Lagerung von Dieselmotoren und Ölen bzw. Flüssigdünger AHL und NOx

Systemzeichnung

Anlage 1

| Vlies Typ<br>Flächengewicht<br>Dicke   | Flüssigkeiten<br>nach<br>Abschnitt 1 (2)<br>des<br>Bescheides | "Pumpe Aus-<br>Druck" des<br>Leckanzeigers | Behälter-<br>höhe<br>x | Prüf-<br>temperatur<br>des<br>Vlieses | doppellagige<br>Verlegung                                   | einlagige<br>Verlegung |
|--|---|--|------------------------|---------------------------------------|---|------------------------|
| "LSV 2"<br>(400 + 25) g/m <sup>2</sup><br>5 - 5,5 mm                                     | 1. bis 7.   | ≥ -100 mbar                                | bis 3,0 m              | 20°C<br>bis<br>40°C <sup>1)</sup>     | -   | umlaufend              |
|  |   |  | 3,0 m bis<br>5,0 m     |                                       | am Boden und von dort an<br>der Behälterwand bis<br>x - 3 m | über<br>x - 3 m        |
|  | 8.  |  | bis 2,0 m              |                                       | -   | umlaufend              |
|  |   |  | 2,0 m bis<br>3,0 m     |                                       | am Boden und von dort an<br>der Behälterwand bis<br>x - 2 m | über<br>x - 2 m        |
| "ARV 350"<br>350 g/m <sup>2</sup> ± 10 %<br>(auch bis 450 g/m <sup>2</sup> )<br>4 - 5 mm | 1. bis 7.   | ≥ -100 mbar                                | bis 2,0 m              | 20°C<br>bis<br>40°C <sup>1)</sup>     | -   | umlaufend              |
|  |   |  | 2,0 m bis<br>3,0 m     |                                       | am Boden und von dort an<br>der Behälterwand bis<br>x - 2 m | über<br>x - 2 m        |
|  | 8.  |  | bis 1,0 m              |                                       | -   | umlaufend              |
|  |   |  | 1,0 m bis<br>2,0 m     |                                       | am Boden und von dort an<br>der Behälterwand bis<br>x - 1 m | über<br>x - 1 m        |
| "ARV 600"<br>600 g/m <sup>2</sup> ± 10 %<br>6 - 7 mm                                     | 1. bis 7.   | ≥ -100 mbar                                | bis 3,0 m              | 20°C<br>bis<br>40°C <sup>1)</sup>     | -   | umlaufend              |
|  | 8.  |  | bis 2,0 m              |                                       |   |                        |

Das Vlies LSV2 ist zudem geeignet für den Einsatz in Anlagen mit einem Pumpe-Aus-Druck des Leckanzeigers ≥ -450 mbar und für Temperaturen bis 60°C sowie Behälterhöhen bis 5 m bei Flüssigkeiten Nr. 8 nach Abschnitt 1 (2) dieses Bescheides. Hierbei sind bzgl. der Verlegung des Vlieses die Vorgaben des Prüfberichts Nr. 8116 531 489 – 2 des TÜV Nord vom 27.05.2019 zu beachten.

<sup>1)</sup> Aufstellung der Behälter unterirdisch (mind. 30 cm unter Erdgleiche) oder oberirdisch in Gebäuden und Bereichen, wo Temperaturen von > 40 °C vermieden werden.

Leckschutzauskleidung Typ "OE-..." als Teil eines Leckanzeigergerätes für Behälter zur Lagerung von Dieselmotoren und Ölen bzw. Flüssigdünger AHL und NOx  
 Verwendung der Kunststoffvliese als Zwischenlagen

Anlage 2